



Interkommunales Feuerwehrreglement

Einwohnergemeinde Grengiols und der Einwohnergemeinde Mörel-Filet

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz	2
Art. 3 Aufgaben des Wehrdienstes	2
Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	2
Art. 4 Gemeinderat	2
Art. 5 Interkommunale Feuerkommission	2
Art. 6 Feuerkommissionspräsident	3
Art. 7 Feuerwehrkommandant	3
Art. 8 Organisations- und Dienstreglement	3
Feuerwehrdienst und Finanzierung	3
Art. 9 Dienstpflicht.....	3
Art. 10 Befreiung von der Dienstleistung	4
Art. 11 Ersatzabgabe	4
Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe.....	4
Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung	5
Art. 13 Sold und Erwerbsausfall	5
Art. 14 Verpflegung und Unterkunft	5
Versicherungen	5
Art. 15 Krankheit und Unfall.....	5
Art. 16 Haftpflicht	5
Schluss- und Strafbestimmungen	5
Art. 17 Zuwiderhandlungen.....	5
Art. 18 Rechtsmittelbelehrung	5
Art. 19 Inkrafttreten	5

Die Urversammlungen der Einwohnergemeinden Grengiols und Mörel-Filet

Eingesehen

- Gemeindegesetz
- Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

beschliessen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement soll einen einwandfreien Betrieb der Feuerwehr zum Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Sachwerten gewährleisten. Es regelt Rechte und Pflichten des Einzelnen sowie die Organisation der Feuerwehr und der Behörden.

Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 3 Aufgaben des Wehrdienstes

1. Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr:
 - a) Sichern
 - b) Retten
 - c) Halten
 - d) Schützen
 - e) Bewältigen
2. Die Feuerwehr kann auch beigezogen werden:
 - a) zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter
 - b) zum Parkdienst anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen
 - c) zu besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, und Verkehrsunfällen.
3. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 Gemeinderat

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a) Ernennung Kommandant und Stellvertretung und Offiziere;
 - b) Ernennung des Feuerkommissionspräsidenten;
 - c) Ernennung Sicherheitsbeauftragter;
 - d) Festsetzung Sold und Erwerbsausfallentschädigung;
 - e) Genehmigung Budget und Jahresrechnung;
 - f) Behandlung Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe;
 - g) Festsetzung Mannschaftsbestand;
 - h) Bewilligung Betriebs- und Dienstreglement.

Art. 5 Interkommunale Feuerkommission

1. Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) Ressortverantwortlicher Gemeinderat Grengiols;
 - b) Ressortverantwortlicher Gemeinderat Mörel-Filet;
 - c) Feuerwehrkommandant
 - d) Feuerwehrkommandant Stellvertreter
 - e) Sicherheitsbeauftragter Gemeinde Grengiols
 - f) Sicherheitsbeauftragter Gemeinde Mörel-Filet

Der Vorsitz hat jeweils ein Ratsmitglied, welches dem Ressort vorsteht, für die Dauer von 4 Jahren. In der Regel erfolgt alle 4 Jahre ein Wechsel unter den Gemeinden.

2. Die Aufgaben der Feuerkommission sind:
 - a) Gewährleistung Einsatzbereitschaft Feuerwehrkorps;
 - b) Ernennung Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
 - c) Macht dem Gemeinderat Vorschläge zur Beförderung von Kommandant, Kdt Stellvertreter und Offizieren;
 - d) Macht dem Gemeinderat Vorschläge zur Änderung des Organisations- und Dienstreglements;
 - e) Erstellt ein Budget;
 - f) Erstellung und Überprüfung Jahresabrechnung;
 - g) Macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstung und Material.

Art. 6 Feuerkommissionspräsident

1. Der Präsident der Feuerkommission der jeweiligen Gemeinden erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen.
2. Informiert den Gemeinderat über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten sowie des Kaminfegers.
3. Die weiteren Aufgaben werden im Organisations- und Dienstreglement festgehalten.

Art. 7 Feuerwehrkommandant

1. Organisiert und gewährleistet die Einsatzbereitschaft des Feuerwehrkorps.
2. Erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Ressortverantwortlichen.
3. Die weiteren Aufgaben werden im Organisations- und Dienstreglement festgehalten.

Art. 8 Organisations- und Dienstreglement

Die interkommunale Feuerkommission arbeitet ein Organisations- und Dienstreglement aus, dass von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigt werden muss. Darin werden der Sollbestand, die Organisation, die Ausrüstung, der Einsatz und das Disziplinarwesen innerhalb des Feuerwehrkorps geregelt.

Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 9 Dienstpflicht

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Bei Personalknappheit kann der Gemeinderat das Höchstalter auf das 52. Altersjahr erhöhen.
3. Gemeindearbeiter mit Arbeitspensum von mindestens 50% sind verpflichtet, bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst zu leisten.
4. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
5. Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
6. Kader und Fachleute können mit deren Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden (längstens jedoch bis zum 60. Altersjahr).

Art. 10 Befreiung von der Dienstleistung

1. werdende Mütter und allein stehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.
2. Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistrate, die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Geistlichen und Ordensleute;
 - c) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - d) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - e) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - f) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
 - g) die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 11 Ersatzabgabe

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwerausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer und beträgt maximal Fr. 100.-- pro Jahr.
3. Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:
 - a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
 - b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
 - c) Ist ein Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
 - d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

1. Von der Ersatzabgabe befreit sind allein stehende werdende Mütter und allein stehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
2. Weitere Befreiungsgründe sind:
 - a) allein stehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
 - b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 - c) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst aus der Feuerwehr entlassen werden;

Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung

Art. 13 Sold und Erwerbsausfall

1. Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold.
2. Die Ansätze sind im Organisations- und Dienstreglement definiert.

Art. 14 Verpflegung und Unterkunft

1. Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.
2. Die angeordnete Nutzung von Privatmaterial wird entschädigt.
3. Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise im Organisations- und Dienstreglement fest.

Versicherungen

Art. 15 Krankheit und Unfall

1. Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.
2. Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort die zuständige kantonale Behörde (KAF) zu benachrichtigen. Auch Unfälle welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

Art. 16 Haftpflicht

Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 17 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
2. Vorbehalten bleiben Disziplinar massnahmen sowie die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens.

Art. 18 Rechtsmittel

Verweise und Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und können gemäss den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden.

Art. 19 Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.
2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 20

Genehmigung

Das Reglement wurde angenommen vom Gemeinderat von Grenchols am 23. Mai 2011:

Der Präsident:
Ritz Beat

Der Schreiber:
Karlen Willi

Das Reglement wurde angenommen an der Urversammlung von Grenchols am 17. Juni 2011

Der Präsident:
Ritz Beat

Der Schreiber:
Karlen Willi

Das Reglement wurde angenommen vom Gemeinderat von Mörel-Filet am 16. Mai 2011:

Die Präsidentin:
I. Imesch-Studer

Der Ratsschreiber:
D. Lorenz

Das Reglement wurde angenommen an der Urversammlung von Mörel-Filet am 31. Mai 2011

Die Präsidentin:
I. Imesch-Studer

Der Ratsschreiber:
D. Lorenz

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 23. Januar 2013
